

6. Telematik-Infrastruktur (TI)

a) Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) → Übergangsregelung bis zum 31.12.2021

Da die notwendigen technischen Voraussetzungen für die eAU noch nicht flächendeckend zur Verfügung stehen, können in einer Übergangszeit bis zum 31.12.2021 die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nach den bisher praktizierten Papierverfahren unter Verwendung der bisherigen Formulare (Muster 1a-d) erstellt und Muster 1a über den Versicherten an die Krankenkassen übermittelt werden.

6. Telematik-Infrastruktur (TI)

b) Elektronisches Rezept (eRezept)

Hinweis: Zum 01.01.2022 wird das elektronische Rezept (eRezept) **zur Pflichtanwendung** und ersetzt das Muster 16-Formular für alle Verordnungen von apothekenpflichtigen Arzneimitteln über die gesetzliche Krankenversicherung. Ab diesem Zeitpunkt müssen verschreibungspflichtige Arzneimittel ausschließlich elektronisch verordnet werden.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie mit unserem nächsten **ZAHNARZT – aktuell** sowie über die [Website der KZV unter "TI - das Gesundheitsnetz"](#)

➤ Bei Rückfragen zur Telematik-Infrastruktur (TI) wählen Sie bitte die Hotline: ☎ 36 147-299

7. Neue Regelungen bei der Versorgung von im Ausland versicherten Personen ab dem 01.10.2021

Der GKV-Spitzenverband und die KZBV haben eine neue *"Vereinbarung zur Behandlung von Patienten im Rahmen über- und zwischenstaatlichen Krankenversicherungsrecht bei vorübergehendem Aufenthalt in Deutschland"* getroffen. Die Vereinbarung wird zum 01.10.2021 als [Anlage 18](#) Bestandteil des Bundesmantelvertrages (BMV-Z).

Mit der Vereinbarung wird für die vertragszahnärztliche Versorgung erstmalig das Verfahren zur Behandlung von im Ausland krankenversicherten Patienten im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung normiert.

Neben der Vereinbarung (Anlage 18) finden Sie ausführliche Informationen in den neuen

["Erläuterungen und Hinweisen zur vertragszahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten, die im Ausland krankenversichert sind"](#).

Die wichtigsten Änderungen ab 01.10.2021 sind:

Muster 80 und 81 fallen für Versicherte nach EU Recht (EU-Staaten sowie Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) weg. Ersetzt werden diese durch eine "Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung", die über das Praxisverwaltungssystem in verschiedenen Sprachen ausgedruckt werden kann. Das Original der ausgefüllten und unterschriebenen Patientenerklärung sowie eine mit Zahnarztstempel und Unterschrift versehene Kopie der EHIC/GHIC/PEB werden unverzüglich an die aushelfende deutsche Krankenkasse geschickt. Eine Kopie von beiden Formularen verbleibt in der Zahnarztpraxis und sind gemäß § 8 Abs. 3 BMV-Z (10 Jahre) aufzubewahren.

Patienten, die auf Grundlage zwischenstaatlicher Abkommen (Bosnien und Herzegowina, Nordmazedonien, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien) in Deutschland behandelt werden, benötigen ab dem 01.10.2021 einen "Nationalen Anspruchsnachweis". Diesen erhalten sie bei einer aushelfenden deutschen Krankenkasse gegen Vorlage ihres ausländischen Krankenversicherungs-Nachweises. Der "Nationale Anspruchsnachweis" verbleibt zur Dokumentation des Behandlungsanspruchs in der Zahnarztpraxis.

Als Identitätsnachweis des Patienten gilt ausschließlich ein Personalausweis oder Reisepass. Andere denkbare Identitätsnachweise wie z. B. ein Führerschein sind von der Zahnarztpraxis nicht zu akzeptieren und berechtigen zur Erstellung einer GOZ-Rechnung.

Das derzeitige praktizierte Verfahren nach den Mustern 80 und 81 endet zum 30.09.2021.

Ansprechpartnerin:

➤ Frau Marion Wisch: ☎ 36 147-219 oder marion.wisch@kzv-hamburg.de

Ansprechpartnerin:

➤ Frau Andrea Falkenhagen: ☎ 36 147-214 oder andrea.falkenhagen@kzv-hamburg.de

8. Online-Notdienstreservierung (über die Webseite www.kzv-hamburg.de) für den Zeitraum 01.04.2022 – 29.06.2022

Ab Dienstag, 19.10.2021, 12:00 Uhr, wird der Zeitraum 01.04.2022 – 29.06.2022 zur online-Eintragung freigeschaltet. Telefonische Reservierungswünsche werden nicht berücksichtigt.

Neben den üblichen Notdiensttagen sind folgende Feier-, Brücken- und Sondertage zu belegen:

Feiertag (Karfreitag)	15.04.2022	Freitag
Brückentag	16.04.2022	Samstag
Feiertag (Ostern)	17.04.2022	Sonntag
Feiertag (Ostern)	18.04.2022	Montag
Sondertag	29.04.2022	Freitag
Brückentag	30.04.2022	Samstag
Feiertag (Tag der Arbeit)	01.05.2022	Sonntag
Feiertag (Himmelfahrt)	26.05.2022	Donnerstag
Brückentag	27.05.2022	Freitag
Sondertag	28.05.2022	Samstag
Feiertag (Pfingsten)	05.06.2022	Sonntag
Feiertag (Pfingsten)	06.06.2022	Montag

Wir freuen uns über eine freiwillige Übernahme der oben genannten Termine.

Wir bitten besonders diejenigen um Übernahme, die bisher noch keinen Notdienst an einem Feier-/Brücken-/ oder Sondertag geleistet haben oder deren Notdienst schon lange zurückliegt.

Ansprechpartnerin:

➤ Frau Alide Kautz: ☎ 36 147-186 oder alide.kautz@kzv-hamburg.de